

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Sexarbeit ist Arbeit

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen,

2 Der fzs unterstützt solidarisch die körperliche Selbstbestimmung und die
3 (Arbeits-)Rechte von Sexarbeiter*innen. Die Arbeiter*innen dürfen weder
4 kriminalisiert, noch stigmatisiert werden! So muss der gesamte Zwangskontext
5 Arbeit und Sexualität im kapitalistischen Patriarchat radikal kritisiert werden.
6 Die Betroffenheit von Studierenden, People of Color und queeren Menschen in
7 Bezug auf Sexarbeit wird dabei besonders als gefährdet hervorgehoben, da ihre
8 gesellschaftliche und ökonomische Situation sie dem Risiko aussetzt, von
9 Kriminalisierung und Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie
10 "Nebenjob Prostitution", die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011
11 durchgeführt hat, [Fußnote: S. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.sex-fuers-studium-vom-hoersaal-auf-den-strich.4d929d9d-32f5-45e7-95c1-e9a58e9df248.html>,
12 <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/nebenjob-prostitution-erst-in-die-uni-dann-ins-bordell/4266270.html>,
13 https://rp-online.de/panorama/wissen/bildung/jeder-dritte-kann-sich-prostitution-als-job-vorstellen_aid-9104827
14 (abgerufen je am 18.7.)] ergeben, dass in Berlin 3,7 %
15 der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren Lebensunterhalt durch
16 Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen verdienen. Ein
17 maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld benötigen. Um
18 Student*innen den finanziellen Druck zu nehmen, ist es erforderlich, das BAföG
19 weiter deutlich zu erhöhen und damit den tatsächlichen Bedarf zu decken.
20
21

22 Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie "Nebenjob Prostitution",
23 die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011 durchgeführt hat, ergeben, dass in
24 Berlin 3,7 % der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren
25 Lebensunterhalt durch Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen

26 verdienen. Ein maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld
27 benötigen.
28 Unsere Solidarität gilt denjenigen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung,
29 Ausbeutung und der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung betroffen sind. Wir
30 unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse
31 Sexarbeit machen und weisen darauf hin, dass Sexarbeit unter diesen
32 Verhältnissen einer doppelten Prekarisierung unterliegt: der Abspaltung von
33 Sexualität innerhalb bürgerlich-moralischer Gesellschaften wie auch der
34 allgemeinen Verschlimmerung der Bedingungen von Arbeiter*innen allgemein
35 (Zeitarbeit, Flexibilisierung, Einschränkung von Arbeits- und Streikrechten
36 usw.).

37 Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir
38 Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und
39 dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für
40 Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer
41 Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich
42 Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung
43 zu arbeiten. In diesem Zusammenhang wird der Verband den lokalen
44 Studierendenschaften Informationsmaterial zu diesem Thema bereit stellen.

Begründung

45 Sexarbeit ist ein auch im Feminismus kontrovers diskutiertes Thema. Während sich
46 darüber, ob Sexarbeit existieren sollte bestens streiten lässt, hat die deutsche
47 Bundesregierung, allen voran die CDU, vor zwei Jahren ein Gesetz mit dem Titel
48 "Prostituiertenschutzgesetz" (kurz ProSCHG) erlassen, das die realen Existenz-
49 Arbeitsbedingungen von Menschen, die als Sexarbeiter*innen tätig sind, noch
50 verschlechtert.

51 Vor zwei Jahren, im Juli 2017, trat das „ProstituiertenSchutzGesetz“ in Kraft.
52 Die Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Sexarbeit
53 beschäftigen, kritisierten das sogenannte Schutzgesetz schon in seinen Anfängen.
54 Der Grund dafür: Das Gesetz sieht eine engmaschige Kontrolle der
55 Arbeitsgrundlagen- und bedingungen und damit auch der Körper von
56 Sexarbeiter*innen vor und die Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen wird weiter
57 eingeschränkt.

58 Befürchtet wurde nicht nur eine verstärkte Stigmatisierung von
59 Sexarbeiter*innen, sondern auch deren Verdrängung in die Illegalität, Verarmung,
60 und, im krassen Gegensatz zum Titel des Gesetzes, die Aufhebung bzw
61 Sanktionierung von selbstgewählten Schutzmechanismen der Arbeiter*innen.
62 Kürzlich wurde eine Studie zur Evaluation des Gesetzes in NRW veröffentlicht, in
63 der sich jetzt schon die Wirksamkeit des Gesetzes in diese Richtung zeigt. Sie
64 kommt zu dem Schluss, das für die Arbeiter*innen nun „eine größere Gefahr
65 [bestehe], in Armut oder Illegalität zu rutschen“.

66 Anstatt also zum Schutz von Sexarbeiter*innen beizutragen, hat die
67 Bundesregierung ein Gesetz erlassen, das Sexarbeiter*innen noch stärker

68 marginalisiert und kriminalisiert.

69 Hier finden sich einige Beispiele, wie sich im ProSCHG diese Haltung ausdrückt:

70 § 3 Sexarbeiterinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen.

71 → Der Datenschutz ist nicht gewährleistet und birgt die Gefahr des
72 Zwangsoutings, die Sexarbeiter*innen in Gefahr bringen kann, weil Sexarbeit
73 immer noch ein Tabu in der Gesellschaft ist.

74 § 10 Sexarbeiterinnen müssen sich zusätzlich regelmäßigen
75 „Gesundheitsberatungen“ unterwerfen.

76 → Das Recht auf freiwillige und anonyme Beratungen laut dem
77 Infektionsschutzgesetz wird unterlaufen

78 § 18 Sexarbeiterinnen dürfen nicht mehr in der jeweiligen Arbeitsstätte
79 übernachten.

80 → Eine zusätzliche Unterkunft muss angemietet werden, was mit einer extremen
81 Kostenerhöhung verbunden ist.

82 § 12 + 18 Alle bordellartigen Betriebe, auch kleine Wohnungen, in denen nur zwei
83 Sexarbeiterinnen arbeiten, müssen die gleichen baulichen und organisatorischen
84 Auflagen erfüllen.

85 → Großbordelle können diese umsetzen, dadurch werden Sexarbeiter*innen in
86 größere Strukturen gezwungen und community-Zusammenhalt in kleineren Gruppen
87 verunmöglicht.

88 § 29 Die Polizei kann jederzeit ohne Anlass Prostitutionsstätten kontrollieren.

89 → Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird für Prostitutionsstätten
90 aufgehoben, auch für Privatwohnungen, in denen angeschafft wird.

91 § 33 Die Anzahl und Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandeln gegen die zahlreichen
92 Vorschriften hat sich erhöht.

93 → Sexarbeiterinnen, die nicht registriert werden wollen, werden gezwungen
94 versteckt zu arbeiten, gehen schlechtere Arbeitsbedingungen ein und müssen bei
95 Verhängen von Bußgeldern mehr arbeiten.

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa Uni Heidelberg

Titel: Regelstudienzeit ist nicht die Regel

Antragstext

1 Die sogenannte „Regelstudienzeit“ kommt in Diskussionen über das Studium oft zur
2 Sprache. Sie wird aus zwei Gründen in der Öffentlichkeit stark wahrgenommen: Sie
3 suggeriert eine „Regel“ und scheint somit eine Norm zu begründen, die es
4 prinzipiell zu erfüllen gelte. Außerdem lässt sie sich einfach nachprüfen, was
5 dem Bedürfnis der Mess- und Kontrollierbarkeit, das auch im Bildungswesen
6 weithin verbreitet ist, entgegenkommt.

7 Sowohl im Privaten als auch in der Öffentlichkeit wird das Absolvieren eines
8 Studiengangs in der Regelstudienzeit oft eingefordert und als Erfolg aufgefasst,
9 die Überschreitung dagegen als Problem angesehen. Häufig fungiert sie dabei als
10 Kriterium für den individuellen (Miss-)Erfolg von Studierenden oder aber für die
11 Qualität von Studiengängen. Wird die Regelstudienzeit in signifikant vielen
12 Fällen nicht eingehalten, gilt das Studium als schlecht organisiert oder zu
13 schwierig, die Studierenden als ungeeignet - oder es werden weitere Probleme
14 diagnostiziert. Selten wird gefragt, wie die Regelstudienzeit festgelegt oder
15 berechnet wird oder ob das Überschreiten von den Studierenden als Problem
16 wahrgenommen wird. Auch im Privaten werden aus der Regelstudienzeit häufig
17 Ansprüche an die Studierenden abgeleitet und im Falle der Überschreitung wird
18 mit Unverständnis, Vorwürfen, Streichung des Unterhalts oder Druck auf ein
19 baldiges Studienende hin reagiert.

20 Wurde die Regelstudienzeit ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, die
21 Studienzeiten zu verkürzen und der Kapazität der Hochschulen gerecht zu
22 werden, [Fußnote: Vgl. [http://www.bzh.bayern.de/uploads/media/2-2017-Penthin-
23 Fritzsche-Kroener.pdf](http://www.bzh.bayern.de/uploads/media/2-2017-Penthin-Fritzsche-Kroener.pdf)] leitete sich aus ihr auch ein **Anspruch der
24 Studierendengegenüber ihren Hochschulen** ab, das Studium innerhalb einer
25 bestimmten Zeit absolvieren zu können. Ursprünglich sollte die Festlegung einer

26 Regelstudienzeit also sowohl den Studierenden als auch den Hochschulen als
27 Orientierung für die Planung des eigenen Studiums bzw. des Angebots an
28 Lehrveranstaltungen dienen. Inzwischen wird sie jedoch zunehmend umgedeutet zu
29 einem **Anspruch an die Studierenden**. Diese Entwicklung ist problematisch und ein
30 Umdenken erforderlich.

31 Forderungen

32 **1. Regelstudienzeit und BAföG**

33 So entspricht die Höchstförderdauer im Rahmen des **BAföG** der Regelstudienzeit,
34 vgl. § 15a (1) BAföG. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Bezug von BAföG
35 verlängert werden. Die Regelstudienzeit wird dabei aus ganz unterschiedlichen
36 Gründen willentlich oder unwillentlich überschritten. In Anbetracht der
37 Tatsache, dass der Höchstsatz bei weitem nicht die eigentlichen Bedürfnisse
38 decken kann, weswegen viele Studierende häufig zusätzlich Geld verdienen müssen
39 und sich das Studium dadurch verzögern kann, wiegt es umso schwerer, wenn durch
40 die Bindung des BAföGs an die Regelstudienzeit Druck auf die Studierenden
41 ausgeübt wird.

42 **Der Anspruch auf BAföG darf daher nicht von der Regelstudienzeit abhängen!**

43 **2. Regelstudienzeit und die Finanzierung von Hochschulen**

44 Aber auch auf die Hochschulen wird zunehmend mittels der Regelstudienzeit Druck
45 ausgeübt. Die **Finanzierung von Hochschulen** wird teilweise von der Anzahl der
46 Absolvent*innen in Regelstudienzeit abhängig gemacht.[Fußnote: Vgl. z.B.
47 <https://wissenschaft.hessen.de/wissenschaft/hochschulpolitik/der-hochschulpakt-als-solidaritaetspakt>]
48 So forderte beispielsweise vor kurzem das sächsische
49 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Geld von Hochschulen zurück, die
50 Vereinbarungen nicht erfüllt hatten, wozu vor allem die Einhaltung der
51 Regelstudienzeit zählte.[Fußnote: Vgl. <https://www.mdr.de/kultur/themen/hgb-protest-kuerzungen-100.html>]
52 Das führt dazu, dass die Hochschulen ihrerseits
53 Druck auf die Studierenden ausüben, die Regelstudienzeit einzuhalten. Es sind
54 also rein finanzielle Gründe, die die Hochschulen dazu veranlassen, auf das
55 Studieren innerhalb der Regelstudienzeit zu bestehen! Der Mangel an
56 Grundfinanzierung tut hierbei sein Übriges.

57 **Die Grundfinanzierung von Hochschulen darf nicht an Einhaltung der
58 Regelstudienzeit durch die Studierenden gekoppelt sein!**

59 Einige Bundesländer erheben sog. „**Langzeitstudiengebühren**“, die meist nach
60 Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester fällig werden. [Fußnote:
61 <https://www.studentenwerke.de/de/content/l%C3%A4nderregelungen-bei-langzeit>]
62 Insbesondere Studierende, die die Regelstudienzeit aus finanziellen Gründen
63 nicht einhalten können, wird es durch diese meist erheblichen Gebühren noch
64 erschwert, ihr Studium abzuschließen.

65 **Die Überschreitung der Regelstudienzeit darf nicht finanziell sanktioniert**
66 **werden!**

67 Statt die Studierenden durch rechtliche Konsequenzen, die aus der
68 Nichteinhaltung der Regelstudienzeit abgeleitet werden, unter Druck zu setzen,
69 müssen die Hochschulen, sowie Bund und Länder vielmehr die Möglichkeiten dazu
70 schaffen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Für die
71 Hochschulen bedeutet dies, ein **ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungen, die**
72 **Betreuung von (Abschluss-)Arbeiten und regelmäßige Prüfungstermine - auch**
73 **Wiederholungstermine** - zu gewährleisten. Selbiges gilt für
74 Prüfungsvorleistungen.

75 **Bund und Länder müssen für eine ausreichende Grundfinanzierung der Hochschulen**
76 **sorgen, damit sie genug Personal einstellen können, um die Studierenden zu**
77 **betreuen und eine ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen anzubieten!**

78 **3. Regelstudienzeit und Prüfungsorganisation**

79 Um die Studierenden zum Absolvieren des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit
80 zu bewegen, nehmen manche Hochschulen eine Regelung auf, nach der die
81 Studierenden den **Prüfungsanspruch nach Überschreitung der Regelstudienzeit um x**
82 **Semester verlieren**, was einer Exmatrikulation gleichkommt. Solche Regelungen
83 sorgen für zusätzlichen Stress bei den Studierenden, zusätzlich zu dem ohnehin
84 bestehenden (finanziellen) Druck, ihr/sein Studium schnell zu beenden. Teilweise
85 ist dieses Verfahren schon in den Landeshochschulgesetzen vorgesehen

86 **Die Überschreitung der Regelstudienzeit darf nicht mit dem Verlust des**
87 **Prüfungsanspruchs sanktioniert werden!**

88 **4. Regelstudienzeit und Studienorganisation**

89 Es gibt viele unterschiedliche Gründe, die dazu führen, dass Studierende ihr
90 Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren – oder generell nicht
91 so schnell, wie sie gerne wären. Häufig sind es **finanzielle oder gesundheitliche**
92 **Gründe**, die dafür verantwortlich sind. Gerade Faktoren wie **Prüfungsangst,**
93 **Lernprobleme oder gesundheitliche Beeinträchtigungen** können zu einer ungewollten
94 Verlängerung des Studiums beitragen.

95 **Lehrende müssen sensibilisiert und Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen**
96 **ausgebaut werden. Hierunter fallen auch niedrigschwellige Maßnahmen wie**
97 **Feedbackrunden, vor allem Ende eines Semesters oder einer Einheit, die**
98 **Berücksichtigung entsprechender Fragen in Evaluationsbögen oder das Ansprechen**
99 **von Themen wie Überforderung oder Prüfungsangst in Veranstaltungen und Hinweise**
100 **auf Anlaufstellen!**

101 Wenn Veranstaltungen nur einmal im Jahr ohne Wiederholungsmöglichkeit angeboten
102 werden, kann dies dazu führen, dass sich bei Nichtbestehen das Studium mal eben
103 um ein Jahr verlängert. Hier sind Diskussionen darüber, dass man doch hätte

104 besser lernen können, müßig, es werden immer wieder Studierende aus den
105 unterschiedlichsten Gründen eine Prüfung im ersten Anlauf nicht bestehen.

106 **Es muss zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit für Klausuren und andere Prüfungen**
107 **geben, insbesondere bei Veranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten**
108 **werden!**

109 Auch die **Anwesenheitspflicht** kann dazu beitragen, dass sich die Studienzeit
110 verlängert.

111 **Die Anwesenheitspflicht muss dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**

112 **Kollidierender Änderungsantrag: [Ä13](#)**

113 **Die Anwesenheitspflicht sollte dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**

114 Ein weiterer Grund für das Überschreiten der Regelstudienzeit sind **Praktika**, die
115 dem Gewinn an Berufserfahrung dienen und bei Unternehmen immer mehr in den Fokus
116 gerückt werden, sodass beim Berufseinstieg häufig schon Erfahrungen eingefordert
117 werden. Allgemein erachten wir Praktika nur dann für sinnföhrnd, wenn sie
118 tatsäcchlich auch in spätere Berufsfelder Einblicke geben und nicht nur einfache
119 Verwaltungs- und Bürotätigkeiten an schlecht bezahlte Studierende auslagern.
120 Praktika sollten nicht als Zusatzleistung von Studierenden in der
121 vorlesungsfreien Zeit angesehen werden, sondern, wenn sie im Curriculum
122 vorgesehen sind, in den ordentlichen Semesterablauf integriert werden.
123 Berufspraktika können sich, je nach Gestaltung, negativ auf den Studienverlauf
124 und die Einhaltung der Regelstudienzeit auswirken.

125

126 **Berufspraktika sind so zu gestalten, dass sie den Studienverlauf nicht**
127 **verzögern.**

128 **Kollidierender Änderungsantrag: [Ä12](#)**

129 ... werden, sodass beim Berufseinstieg häufig schon Erfahrungen eingefordert
130 werden. Allgemein erachten wir Praktika nur dann für sinnföhrnd, wenn sie
131 tatsäcchlich auch in spätere Berufsfelder Einblicke geben und nicht nur einfache
132 Verwaltungs- und Bürotätigkeiten an schlecht bezahlte Studierende auslagern.
133 Praktika sollten nicht als Zusatzleistung von Studierenden in der
134 vorlesungsfreien Zeit angesehen werden, sondern, wenn sie im Curriculum
135 vorgesehen sind, in den ordentlichen Semesterablauf integriert und mit
136 angemessenen Credit Points vergütet werden. Berufspraktika können sich, je nach
137 Gestaltung, negativ auf den Studienverlauf und die Einhaltung der
138 Regelstudienzeit auswirken.

139

140 **Berufspraktika sind so zu gestalten, dass sie den Studienverlauf nicht**
141 **verzögern.**

142 Andere Studierende versorgen pflegebedürftige oder minderjährige Angehörige und

143 müssen hier oft umdisponieren, was ohne Verlängerung der Studienzeit nicht geht.
144 Häufig kann hier ein Verschieben von Veranstaltungen in den Zeitraum, in denen
145 die Angehörigen durch andere betreut werden oder eine Aufhebung der
146 Anwesenheitspflicht eine Entlastung bringen. Auch die Anwesenheitspflicht kann
147 dazu beitragen, dass sich die Studienzeit verlängert.

148 Auch sind Studierende dazu angehalten, sich **(hochschul-)politisch zu engagieren**,
149 was ebenfalls Erfahrungen mit sich bringt und oft zum Überschreiten der
150 Regelstudienzeit führen kann.[Fußnote: [https://www.br.de/fernsehen/ard-](https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/campus/hochschulpolitik-ehrenamt-an-der-uni-100.html)
151 [alpha/sendungen/campus/hochschulpolitik-ehrenamt-an-der-uni-100.html](https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/campus/hochschulpolitik-ehrenamt-an-der-uni-100.html)]

152 **Die Anwesenheitspflicht sollte dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**
153 **Individuelle Studienverläufe dürfen nicht sanktioniert werden. Den Studierenden**
154 **müssen viel mehr Möglichkeiten geboten werden, individuelle Lösungen bei der**
155 **Studienorganisation zu finden.**

156 Es muss zudem erfasst werden, welche Faktoren zur Überschreitung der
157 Regelstudienzeit führen, und dabei müssen diejenigen Faktoren identifiziert
158 werden, die zu einer unfreiwilligen Verlängerung des Studiums führen - sei es
159 auf Ebene der Hochschule, sei es auf Ebene der Studienfinanzierung oder auf
160 einer anderen Eben. Dabei sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die
161 Studienverlaufspläne genügend Studienfreiräume bieten, damit individuelle
162 Studienpläne passend zur sozialen Situation des*der Studierenden erstellt werden
163 können. Auf Basis dieser Erkenntnisse ließen sich Umstrukturierungen des
164 Studiums vornehmen und Angebote schaffen, die es den Studierenden, die dies
165 anstreben, ermöglichen würden, die Regelstudienzeit einzuhalten.

166 **Daher fordern wir, in der Akkreditierung die Bereitstellung der Strukturen zu**
167 **überprüfen, die ein Studium in einer bestimmten Zeit möglich machen! Die**
168 **Akkreditierung sollte auch überprüfen, dass individuelle Studienpläne ermöglicht**
169 **und die social Dimension in der Studiengangskonzeption und Durchführung mit**
170 **verankert werden.**

171 Die Regelstudienzeit avancierte also von einem Schutz und einer Sicherheit für
172 Studierende zu einem Druckinstrument gegen sie. Wir fordern, dass die
173 Regelstudienzeit wieder zu dem wird, was sie einst war: einer Orientierung für
174 die Studienplanung!

175 Um dem in der Gesellschaft verbreiteten Missverständnis der Regelstudienzeit als
176 Regel und Norm entgegenzuwirken, schlagen wir vor, die Bezeichnung
177 „Regelstudienzeit“, die die Existenz einer Norm und folglich das Überschreiten
178 der Regelstudienzeit als Verstoß gegen diese Norm suggeriert, durch eine **andere**
179 **Bezeichnung**, wie beispielsweise „Studierbarkeitsgarantie“ zu ersetzen. Es sollte
180 sich vielmehr differenziert mit der Gesamtheit der Studienverläufe
181 auseinandergesetzt werden, um gute Bedingungen für Studium und Lehre zu
182 schaffen.

183 Da das Konzept der Regelstudienzeit als Repressionsargument für zu langes
184 Studieren (sanktionsbewehrt wie moralisch-gesellschaftlich) genutzt wird, da es

185 die Existenz einer Norm und folglich das Überschreiten der Regelstudienzeit als
186 Verstoß gegen diese Norm suggeriert, schlagen wir vor den begrüßenswerten Aspekt
187 des Konzepts in einer 'Studierbarkeitsgarantie' aufzuheben.

Begründung

188 Der fzs sollte eine gute Positionierung zur Regelstudienzeit haben, da sie
189 sowohl in hochschulpolitischen als auch in öffentlichen Diskussionen häufig
190 thematisiert wird. Er soll daher hier eine klare Position vertreten können und
191 Forderungen gegenüber Hochschulen, Bund und Ländern erheben. Die Positionierung
192 kann außerdem sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern als Vorlage für
193 eigene Positionierungen dienen und den Anstoß dazu geben, sich an der je eigenen
194 Hochschule dafür einzusetzen, dass aus der Regelstudienzeit keine Ansprüche an
195 Studierende abgeleitet und so Druck ausgeübt wird.

196 Auf der Frühjahrs-MV in Freiburg hat unser Antrag Anklang gefunden, weswegen wir
197 ihn noch einmal als eigenständigen Antrag einreichen. Die gestellten
198 Änderungsanträge haben wir in die Positionierung eingearbeitet.

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Strukturen gegen Diskriminierung an
Hochschulen ausbauen

Antragstext

- 1 Der fzs und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, dass
- 2 in den Landeshochschulgesetzen nach Vorbild des österreichischen
3 Universitätsgesetzes (<https://www.jusline.at/gesetz/univg/paragraf/42>) ein
4 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen festgeschrieben werden soll, der sich
5 aus allen Statusgruppen der Hochschulen zusammensetzt. Neben dem
6 Gleichstellungsauftrag soll darin außerdem ein Antidiskriminierungsauftrag
7 aufgenommen werden, der die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behandelten
8 Benachteiligungsgründe und die soziale Herkunft berücksichtigt. Bei der
9 Besetzung sollten von Benachteiligungen betroffene Personen besonders
10 berücksichtigt werden.
- 11 Die Erfüllung des Antidiskriminierungsauftrages soll analog zum
12 Gleichstellungsauftrag regelmäßig bewertet werden. Bei der Zuweisung von
13 staatlichen Mitteln soll die Erfüllung beider Aufträge berücksichtigt werden.
- 14 Weiterhin sollen nach dem Vorbild der bereits in den Landeshochschulgesetzen
15 vorgesehenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch
16 Antidiskriminierungsbeauftragte festgeschrieben werden, die die Hochschulen bei
17 der Erfüllung des oben genannten Antidiskriminierungsauftrags unterstützen.

Begründung

- 18 Die Studierendenvertretungen werden immer wieder von Studierenden, die

19 Erfahrungen mit Diskriminierung machen müssen, kontaktiert. Besonders im
20 Hinblick auf rassistische Vorfälle fällt es den Betroffenen häufig schwer, die
21 hierfür an der Hochschule zuständigen Stellen zu finden.

22 Gerade an der Universität Bamberg stellen wir fest, dass die Beauftragten
23 dezidiert bei rassistischer Diskriminierung keine angemessene Anlaufstelle
24 bieten können. Wir sehen an dieser Stelle dringenden Handlungsbedarf, da
25 Studierende, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
26 oder Ethnie Übergriffe erfahren, häufig Schwierigkeiten haben, konkrete
27 Zuständigkeiten in Erfahrung zu bringen und tatsächlich Unterstützung zu
28 bekommen.

29 An Hochschulen müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, welche sich mit
30 Diskriminierung – besonders in Hinblick auf Rassismus – beschäftigen, hierfür
31 entsprechend ausgebildet sind und sensibilisieren.

32 Diese Strukturen haben das Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder
33 wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder
34 Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu
35 verhindern oder zu beseitigen.“¹

36 [1](#) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz §1